



Steuerbonus auf Investitionsgüter

Um den Steuerbonus auf Investitionsgüter in Anspruch nehmen zu können, muss ab sofort folgende gesetzliche Bestimmung in der Rechnung angeführt werden:

„Geförderter Gegenstand laut Art. 1, Abs. 1054-1058, Gesetz Nr. 178/2020“

oder auf italienisch

„bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, co. 1054-1058, Legge 178/2020“

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christian Mair

Christian Mair

